

Anlage 2

Datum: 26.11.2019
Telefon: 0 233-36381
Telefax: 0 233-36318

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Abteilung I/5 Veterinärwesen
Städtisches Veterinäramt
KVR-I/512

Veterinärrechtliche Stellungnahme zur flächendeckenden Entwurmung von Füchsen gegen den Fuchsbandwurm in der Landeshauptstadt München

An KVR-I/21

Sehr geehrter Herr 

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu der geplanten flächendeckenden Entwurmung von Füchsen gegen den Fuchsbandwurm im Stadtgebiet München.

Wir berufen uns auf zwei ministerielle Schreiben, die sich mit der Thematik zum kleinen Fuchsbandwurm beschäftigen.

1.) Im Schreiben vom bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 18.01.2013, Az: 44f-G8891-2012/114-3, wird herausgestellt, dass der Einsatz von Tierarzneimitteln bei freilebendem Wild grundsätzlich nicht möglich ist. Da es sich um herrenlose (Wild)Tiere handelt, ist eine ordnungsgemäße Abgabe an den nicht vorhandenen Tierhalter arzneimittelrechtlich nicht möglich. Eine Behandlung von freilebendem Wild (Füchse) mit Tierarzneimitteln kommt für den Fall einer Wildseuche (§ 24 BJagdG) in Betracht. Gemäß Kommentar zum Bundesjagdgesetz fällt der kleine Fuchsbandwurm unter den Begriff der Wildseuche. Insoweit wäre der Einsatz von Entwurmungsmitteln gegen den kleinen Fuchsbandwurm grundsätzlich zulässig. Jedoch ist nach aktuellem Kenntnisstand kein zugelassenes Arzneimittel vorhanden, so dass dieser Ausnahmetatbestand durch die übergeordnete Behörde (Regierung von Oberbayern) erst geprüft werden müsste.

Neben der vom StMUV aufgeführten arzneimittelrechtlichen Einschränkung kommen noch weitere Aspekte in Betracht, die gegen die Maßnahme der Auslegung von Entwurmungsködern sprechen. Zum einen bestehen Bedenken hinsichtlich einer Resistenzbildung gegen die eingesetzten Antiparasitika, da nicht sichergestellt werden kann, dass der Köder mit dem entsprechend dosierten Entwurmungsmittel ausschließlich und *in toto* vom Fuchs aufgenommen wird. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die ausgebrachten Köder auch für andere Tiere (wie z.B. Maus/Katze/Hund/Igel/Krähe) attraktiv sind. Bei Aufnahme kann es zu Über- bzw. Unterdosierungen des Arzneimittels kommen, mit der Folge, dass bei einer Unterdosierung die Resistenzbildung gefördert wird und bei Überdosierung ggf. tierschutzrelevanten Vergiftungserscheinungen, wie neurologische Erscheinungen, Appetitlosigkeit oder Apathie, auftreten. Bei Aufnahme durch Wildschweine besteht die Problematik, dass, sofern für das eingesetzte Arzneimittel eine Wartezeit auf das Wildschweinfleisch vorgeschrieben ist, zusätzlich auch Maßnahmen für die Lebensmittelsicherheit, wie z.B. bei erlegten Wildschweinen Rückstandsuntersuchungen auf das verwendete Arzneimittel oder befristete Jagdverbote für Wildschweine, angeordnet werden müssten.

2.) Das Schreiben vom bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 09.03.2015 Az: 46d-G8765-2015/4-2 zur flächendeckenden Entwurmung der Füchse bzgl. des Auftretens kleinen Fuchsbandwurms stellt klar heraus, dass eine Senkung der Befallsrate mit

dem kleinen Fuchsbandwurm nur über einen lang angelegten Behandlungszeitraum mit Antiparasitika Rechnung getragen werden kann. Auch hier wird neben der Resistenzbildung auf die bisher noch nie stattgefundenen vollständigen Tilgung des Parasiten durch Beköderungmaßnahmen verwiesen. Das bedeutet, dass nach Beendigung der Maßnahmen, die im Übrigen mit einem hohen Kostenaufwand verbunden sind, es relativ schnell zu einer Reinfektion der Fuchspopulation kommen wird. Hier ist die Kosten-Nutzen-Abwägung unbedingt zu treffen.

Die durch das aktuelle Fuchsbandwurm-Monitoring-Projekt festgestellte Befallsrate der in München aufgefundenen Füchse deckt sich mit der für Bayern erhobenen Befallsrate. Eine Befallsrate der Füchse zwischen 25-33% ist somit nicht ungewöhnlich und endemisch vorhanden. Aus veterinärfachlicher Sicht sehen wir daher keinen Handlungsbedarf. Da der Fuchsbandwurm keine anzeigepflichtige, sondern eine meldepflichtige Tierkrankheit ist, können per se keine tierseuchenrechtlichen Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden.

Zu beachten ist auch, dass der kleine Fuchsbandwurm über Mäuse als Zwischenwirt übertragen wird. Mäuse können ebenfalls von Katzen oder Hunden aufgenommen werden. Unserer Einschätzung nach liegt ein höheres Gefahrenpotenzial für die Infektion beim Menschen durch die Aufnahme der Eier des Fuchsbandwurmes beim Haustier. Somit steht die regelmäßige Entwurmung der Haustiere im Vordergrund.

Zusammenfassend bewerten wir die Maßnahme als nicht nachhaltig, kostenintensiv und arzneimittelrechtlich derzeit nicht durchführbar. Aus veterinärfachlicher Sicht ist daher eine flächendeckende Entwurmung nicht zu befürworten. Es obliegt dem RGU zu urteilen, welche Gefährdungslage für den Menschen aufgrund des zoonotischen Potentials der Erkrankung vorliegt und inwiefern eine Reduktion des Infektionsdrucks in München notwendig ist. Aus veterinärfachlicher Sicht wäre eine effektivere Maßnahme, dem Fuchs negative Lebensbedingungen zu schaffen um die Population einzudämmen, sowie Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung zu betreiben, mit dem Ziel, die Bevölkerung hinsichtlich des Erfordernisses der regelmäßigen Entwurmung von ihren Haustieren (Hund und Katze) zu sensibilisieren. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Seite vom LGL https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/fuchsbandwurm/index1.htm#kann

Mit freundlichen Grüßen

